

## Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Hünfeld

Entsprechend der §§ 5, 19 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Hünfeld vom 19.06.1975 einschl. aller Nachträge hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am **14.11.2007** folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Hünfeld beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 - Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in

1. Hünfeld-Mitte
  - a) Klosterstraße (alter Friedhof)
  - b) Friedenstraße (neuer Friedhof)
2. Stadtteil Großenbach
3. Stadtteil Malges
4. Stadtteil Molzbach
5. Stadtteil Nüst
  - a) neuer Friedhof
  - b) alter Friedhof
6. Stadtteil Roßbach
7. Stadtteil Rudolphshan
8. Stadtteil Rückers
9. Stadtteil Dammersbach
10. Stadtteil Sargenzell

werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Hünfeld vom 19. Juni 1975 und den Nachträgen vom 25.09.1980, 11.06.1987, 13.11.2003, 10.05.2004 **und 14.11.2007** Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Soweit durch die Stadt nach Anforderung der zuständigen Friedhofsverwaltung auf nicht städtischen Friedhöfen (z. B. kirchlichen Friedhöfen) Leistungen erbracht werden, sind diese nach den tatsächlichen Kosten abzurechnen.

#### § 2 - Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen  
die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind auch die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.

Umbettung ist die Umlegung eines Leichnams bzw. von Gebeinen von einer Grabstätte in eine andere innerhalb der von der Stadt Hünfeld verwalteten Friedhöfe (siehe § 1 der Friedhofsordnung). Sie enthält das Ausgraben des Leichnams bzw. der Gebeine und die erneute Bestattung. Unter Wiederbestattung ist die erneute Bestattung eines Leichnams bzw. von Gebeinen zu verstehen, die bereits in einem anderen nicht von der Stadt Hünfeld verwalteten Friedhof beigesetzt waren.

- c) beim Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgräbern die Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

a) der Antragsteller und

b) diejenigen Personen, die sich der Stadt Hünfeld gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Erstbestattung mit der Anmeldung des Todesfalles, bei Umbettungen, Wiederbestattungen und dem Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgräbern mit Antragstellung fällig.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Stadtkasse Hünfeld zu **entrichten**.

### **§ 4 - Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 5 - Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff) **in der aktuellen Fassung** im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

### **§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder öffentlichen Interesses können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7 - Aufrechnung**

Aufrechnung gegenüber Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

**II. Bestattungen und Umbettungen****§ 8 - Öffnen und Schließen der Gräber**

- (1) Die Stadt erlaubt privaten Fachunternehmen im Rahmen eines besonderen Vertragsverhältnisses die Bestattung und Umbettung von Leichen auf den städtischen Friedhöfen.
- (2) Soweit für städtische Friedhöfe in den Stadtteilen diese Leistungen in Eigen- oder in Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, bleibt die bisherige Regelung unberührt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die dem privaten Fachunternehmen auf der Grundlage des mit der Stadt bestehenden besonderen Vertrages zustehenden Kosten für das Fachunternehmen gemeinsam mit den Gebühren zu erheben.
- (4) Für das Öffnen, Schließen und erstes Hügeln der Gräber sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln werden folgende Gebühren auf sämtlichen Friedhöfen nach § 1 erhoben:

a) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Wahlgrab oder Reihengrab	365,57 €
b) Im Falle der Tiefbestattung in einem Wahlgrab	536,86 €
c) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab	184,07 €
d) Für die Bestattung einer Urne in einem Urnenwahl- oder Urnenreihengrab sowie Bestattung einer Urne in einem Grab für Erdbestattungen,	97,15 €
e) Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, beträgt	58,80 €

Den Beträgen nach a) bis e) ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 9 - Bestattungen**

Für erbrachte Leistungen und Benutzungen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) a) Nutzung der Kapelle Friedenstraße für Beerdigungen u. sonstige Anlässe (Messen, Trauerfeiern, etc.), inkl. Lautsprecheranlage, Orgel, Sargwagen oder Urnenständer, Standardausschmückung und Reinigung	221,00 €
b) Nutzung von Trauerhallen (offen und geschlossen) für Beisetzungen, inkl. Sargwagen oder Urnenständer, Standardausschmückung und Reinigung	221,00 €
c) Nutzung von Sargwagen und sonstigem Zubehör bei Aufbahrungen ohne Nutzung einer Kapelle oder Trauerhalle	26,00 €

## 2.1.11

(2) a) Sargaufbewahrung in der Leichenhalle	je Tag	24,00 €
b) Zuschlag für die Benutzung der Kühlanlage	je Tag	16,00 €
c) Nutzung des Raumes für rituelle Waschungen, Reinigung	je Nutzung	310,00 €
(3) Sargträger, die bei Bestattungen mitwirken	je Träger	55,00 €
(4) Allgemeine Bestattungsgebühren (Festlegung der Grabstelle, Übernahme des Verstorbenen, Durchführung der Trauerfeier und Beerdigung, Nacharbeiten, Verwaltungskosten)		
a) Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen mit gesonderter Trauerfeier		205,00 €
b) Urnenbeisetzung mit Trauerfeier		193,00 €
c) Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier		160,00 €
(5) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage		25,00 €

Der Magistrat der Stadt Hünfeld wird ermächtigt, bzgl. der Erhebung der Gebühr für die Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage ergänzende Regelungen treffen.

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 20 % der Sargträgerkosten erhoben. Gleiches gilt bei Abweichungen von den festgelegten Beerdigungszeiten. Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der Sargträgerkosten erhoben.

### § 10 - Umbettungsgebühren

(1) Bei Ausgrabungen zur Umbettung und Wiederbestattung auf von der Stadt Hünfeld verwalteten Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:		
a) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Wahl- und Reihengräbern		365,57 €
b) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Tiefgräbern		536,86 €
c) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen in Kindergräbern		184,07 €
d) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Urnenbestattungen in Wahlgräbern		97,15 €
e) Mitarbeit und Bereitstellung von Umbettungsgerät und von Desinfektionsmitteln		310,00 €
(2) bei Wiederbestattungen auf von der Stadt Hünfeld verwalteten Friedhöfen einschließlich Herstellung, Schließung, erstes Hügeln sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln werden folgende Gebühren erhoben:		
a) Wiederbestattung von Särgen in Reihen- und Wahlgräbern		365,57 €
b) Wiederbestattung von Särgen in Tiefgräbern		536,86 €
c) Wiederbestattung von Särgen in Kindergräbern		184,07 €
d) Wiederbestattung von Urnen in Reihen- und Wahlgräbern		97,15 €

Den Beträgen, außer Absatz 1 Buchstabe e) ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

### III. Gräberwerb

#### § 11 - Reihengräber und Urnenreihengräber

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren                 | 270,00 € |
| b) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren                            | 600,00 € |
| c) Für die Überlassung eines Rasenreihengrabes, inkl. Pflege   | 735,00 € |
| d) Für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes, inkl. Pflege   | 735,00 € |
| e) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes   | 300,00 € |
| f) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes, inkl. Pflege  | 390,00 € |
| g) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Kindes über 5 Jahren kann ein Nachlaß gewährt werden. |          |

#### § 12 - Wahlgräber und Urnenwahlgräber

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen sind für eine Grabstelle zu entrichten:

- |   |               |            |
|---|---------------|------------|
| a) im Grabfeld für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre)   | je Grabstelle | 855,00 €   |
| b) an besonders aufwendiger Stelle ( <i>so genannter Feldherrenhügel</i> )                          |               | 1.710,00 € |
| c) in Gruften zusätzlich zum Wahlgrabstellenerwerb  |               | 3.060,00 € |
| d) für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern   | je Grabstelle | 440,00 €   |
| e) bei Überlassung von Wahltiefgräbern erhöht sich der Gebührensatz a) und b) um 50 % je Grabstelle |               |            |

#### § 13 - Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann bis zur maximalen Nutzungsdauer, entsprechend der Mindestruhezeiten für jeweils volle 5 Jahre erfolgen. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für Grabstellen auf Friedhöfen mit 30 Jahren Ruhefrist jeweils 1/6 des Gebührensatzes nach § 12 der Gebührenordnung für jeweils 5 Jahre Verlängerung des Nutzungsrechtes
- (2) Für Grabstellen auf Friedhöfen mit 40 Jahren Ruhefrist jeweils 1/8 des Gebührensatzes nach § 12 der Gebührenordnung für jeweils 5 Jahre Verlängerung des Nutzungsrechtes

## IV. Verwaltungskosten u. sonst. Gebühren

### § 14 - Gebühren für Grababräumungen

(1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt ausgeführt werden, so ist von dem für die Grabräumung Verpflichteten folgende Gebühr zu entrichten:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) für Einzelgräber von | 200,00 € |
| b) für Doppelgräber von | 300,00 € |

(2) Für die Pflege von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, wird eine Pflegegebühr nach Einebnung im Voraus für die Restruhezeit i. H. v. 5,00 €/Jahr erhoben.

### § 15 - Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren beträgt für die Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Kindergrabstätten                     | 20,00 € |
| 2. Reihengrabstätten Erwachsener         | 35,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten                       | 45,00 € |
| 4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 35,00 € |

(2) Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einem Einzelantrag zur Setzung oder Änderung eines Grabmals                                      | 30,00 €  |
| b) bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahlleinschränkungen der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler | 300,00 € |

(3) Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes 30,00 €

## V. Inkrafttreten

### § 16 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01.01.2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Hünfeld, den 14. November 2007

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Eberhard Fennel  
Bürgermeister